

Leipziger Tageblatt

und

A n z e i g e r.

N^o 330.

Mittwoch den 26. November.

1851.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und Erfahmänner wegen des am 2. Januar 1852 auscheidenden dritten Theiles derselben sind Abdrücke der angefertigten Wahlliste von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgegangen und im Expeditionslocale der Herren Stadtverordneten in der alten Waage ausgelegt, auch werden solche nebst Stimmzetteln unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis zum 1. December d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 20 Stadtverordneten und 19 Erfahmännern sind

der 8., 9. und 10. December d. J.

festgesetzt. Die Wählenden haben sich an einem dieser Tage Vormittags zwischen 9 und 12¹/₂, oder Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr vor der Wahldeputation in der ersten Etage des Rathhauses im Conferenzzimmer Nr. 1. bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Leipzig den 22. November 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Zur Nachachtung für die Betheiligten wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht, daß, bei Fünf Thaler Strafe für jede Zuwiderhandlung, Schnee und Eis aus den Höfen und Häusern nicht auf die Straßen oder öffentlichen Plätze, mit Ausnahme gewisser von uns dazu angewiesener Stellen geschafft werden dürfen. Zur Ablagerung von Schnee und Eis sind zur Zeit folgende Orte bestimmt:

- 1) die Sandgrube hinter der Gas-Beleuchtungs-Anstalt,
- 2) das vor dem Dresdner Thore zur Rechten zwischen der Chaussee und dem Täubchenweg gelegene Stück Feld,
- 3) der sogenannte Kanonenteich nebst seinen Ufern,
- 4) der freie Platz an der alten Lehmgrube, längs der Planke des Plahmannschen Grundstücks, vor dem Zeitzer Thore,
- 5) die Wiese hinter dem neuen Thorhause an der nach Lindenau führenden Chaussee und
- 6) die große Wiese im Rosenthal.

Zugleich werden die hiesigen Grundstücksbesitzer und beziehentlich deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung:

durch Bahnschaukeln bei starkem Schneefall und durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen bei Glatteis unverzüglich für Herstellung eines gangbaren Fußweges längs der Straßenfronte ihrer Grundstücke zu sorgen,

mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß wegen jeder Vernachlässigung dieser Obliegenheiten der Schuldige Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe zu gewärtigen hat.

Leipzig den 22. November 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch. Spohren.

Einiges über das Recht und die Rechtspflege.

(Fortsetzung.)

Also, ein neues Civilgesetzbuch soll Sachsen in nächster Zeit erhalten — Preußen hat schon lange sein Landrecht! Wie aber soll ein solches Werk durch die Beratungen der Ständeversammlungen hindurchkommen? Man wird dasselbe doch nicht wieder wie das Bergrechtsgesetz en bloc annehmen — man wird es aber doch auch nicht wie das Criminalgesetzbuch hin und herziehen!

Wollte man das Erstere, nun, dann brauchte man ja gar keine Ständeversammlung mehr. Hat man denn dafür angenommen, die Ständeversammlung verleihe von dem Bergwerkswesen gar nichts? und sollte man wieder annehmen wollen, die Ständeversammlung verleihe von einem Civilgesetzbuche für das Land auch nichts — ei, dann sähe es wahrlich schlimm aus. So viel man hört, wird man für die wichtigsten Vorlagen Deputationen ernennen, und diesen die spezielle Prüfung anheim geben.

Wollen wir das Beste hoffen und wünschen, daß wir etwas Gutes erhalten. Mehr können wir so nicht thun.

Neben dem Gesetzbuche ist das wichtigste die Prozeßordnung. Die jetzige Prozeßordnung ist sehr alt, war aber seiner Zeit ein ganz vorzügliches Gesetz. Man ist davon indes in vieler Hinsicht abgegangen, wir dürfen nur an den Prozeß in Wagnerschen erinnern, und es ist jedenfalls ganz nothwendig, daß auch dieses Gesetz revidirt und ein neues, den Zeitverhältnissen sowie der neuen Gesetzgebung angemessenes, alle Verhältnisse umfassendes gegeben werde. Es ist dies schon darum ganz nöthig, damit wir endlich einmal den sogenannten Gerichtsbrauch und die Ansichten der Rechtsgelehrten, die bisweilen gerade das Gegentheil von dem annehmen und zum Rechte erheben, was das Gesetz enthält, verlassen können, und eine gesetzliche Bestimmung erlangen, an deren Worte wir uns halten können, weil es wahrlich vom Volke nicht gefordert werden kann, daß es den Gerichtsbrauch und die Meinungen der Rechtsgelehrten kennen soll.